

Brüssel, den 2. Juli 2024  
(OR. en)

10540/24

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0126(COD)**

---

---

**CODEC 1382  
PI 78  
PHARM 83  
PESTICIDE 31  
COMPET 750  
MI 663  
IND 346  
PE 141**

## **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über das einheitliche ergänzende Schutzzertifikat für  
Pflanzenschutzmittel  
– Ergebnis der ersten Lesung im Europäischen Parlament  
(Straßburg, 26. bis 29. Februar 2024)

---

### **I. EINLEITUNG**

Der Berichterstatter, Tiemo WÖLKEN (S&D, DE), hat im Namen des Rechtsausschusses (JURI) einen Bericht über den oben genannten Verordnungsvorschlag mit 39 Änderungsanträgen (Änderungsanträge 1 bis 39) vorgelegt.

Zudem hat die PPE-Fraktion drei weitere Änderungsanträge (Änderungsanträge 40 bis 42) eingebracht.

## II. ABSTIMMUNG

Das Europäische Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 28. Februar 2024 die Änderungsanträge 1 bis 39 zum Verordnungsvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten.

---

**P9\_TA(2024)0096**

## **Einheitliches ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das einheitliche ergänzende Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel (COM(2023)0221 – C9-0152/2023 – 2023/0126(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0221),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 118 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0152/2023),
  - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0020/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

### **Abänderung 1**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Diese Tatsache führt zu einem unzureichenden Schutz, der nachteilige Auswirkungen auf die Pflanzenschutzforschung und die Wettbewerbsfähigkeit dieses Wirtschaftsbereichs hat.**

**Abänderung 2**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(17) Eine der Voraussetzungen für die Erteilung eines Zertifikats sollte darin bestehen, dass das Erzeugnis durch das Grundpatent in dem Sinne geschützt sein sollte, dass das Erzeugnis in den Geltungsbereich eines oder mehrerer Ansprüche dieses Patents, so wie dieser vom Fachmann ausgelegt wird, **durch die Beschreibung des Patents am Tag der Einreichung fällt**. Dadurch sollte nicht zwingend vorgeschrieben sein, dass der Wirkstoff des Erzeugnisses in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben wird. Im Fall einer Zubereitung **sollte** dadurch ebenso wenig zwingend vorgeschrieben sein, dass jeder ihrer Wirkstoffe in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben wird, sofern jeder von ihnen anhand aller durch das Patent offengelegten Angaben spezifisch identifizierbar ist.

(17) Eine der Voraussetzungen für die Erteilung eines Zertifikats sollte darin bestehen, dass das Erzeugnis durch das Grundpatent in dem Sinne geschützt sein sollte, dass das Erzeugnis in den Geltungsbereich eines oder mehrerer Ansprüche dieses Patents **fällt**, so wie dieser vom Fachmann **im Lichte der Beschreibung und der Zeichnungen des Patents auf der Grundlage der allgemeinen Kenntnisse dieser Person in dem einschlägigen Bereich und des Stands der Technik am Tag der Einreichung oder am Prioritätstag des Grundpatents** ausgelegt wird. Dadurch sollte nicht zwingend vorgeschrieben sein, dass der Wirkstoff des Erzeugnisses in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben wird, **bzw. sollte** im Fall einer Zubereitung dadurch ebenso wenig zwingend vorgeschrieben sein, dass jeder ihrer Wirkstoffe in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben wird, sofern jeder von ihnen

anhand aller durch das Patent  
offengelegten Angaben **auf der Grundlage  
des Stands der Technik am Tag der  
Einreichung oder am Prioritätstag des  
Grundpatents** spezifisch identifizierbar ist.

### Abänderung 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

##### *Vorschlag der Kommission*

(18) Damit übermäßiger Schutz vermieden wird, sollte vorgesehen werden, dass dasselbe Erzeugnis nicht durch mehr als ein entweder nationales oder einheitliches Zertifikat in einem Mitgliedstaat geschützt sein darf. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass das Erzeugnis oder jedes Derivat wie Salze, Ester, Ether, Isomere, Isomerengemische oder Komplexe, die dem Erzeugnis aus pflanzenschutzrechtlicher Sicht gleichwertig sind, nicht bereits Gegenstand eines früheren Zertifikats gewesen soll, **und zwar weder allein noch in Kombination mit einem oder mehreren weiteren Wirkstoffen und** gleichgültig ob für dieselbe oder eine andere Anmeldung.

##### *Geänderter Text*

(18) Damit übermäßiger Schutz vermieden wird, sollte vorgesehen werden, dass dasselbe Erzeugnis nicht durch mehr als ein entweder nationales oder einheitliches Zertifikat in einem Mitgliedstaat geschützt sein darf. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass das Erzeugnis oder jedes Derivat wie Salze, Ester, Ether, Isomere, Isomerengemische oder Komplexe, die dem Erzeugnis aus pflanzenschutzrechtlicher Sicht gleichwertig sind, nicht bereits Gegenstand eines früheren Zertifikats gewesen **sein** soll, gleichgültig ob für dieselbe oder eine andere Anmeldung.

### Abänderung 4

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

*Vorschlag der Kommission*

(25) Die Prüfung einer Anmeldung eines einheitlichen Zertifikats sollte unter Aufsicht des Amtes von einem Prüfungsgremium durchgeführt werden, dem ein Mitglied des Amtes sowie zwei bei den nationalen Patentämtern beschäftigte Prüfer angehören. Dadurch würde sichergestellt, dass das derzeit nur bei den nationalen Ämtern vorhandene Fachwissen für ergänzende Schutzzertifikate **betreffende Fragen** bestmöglich genutzt wird. Damit eine optimale Qualität der Prüfung gewährleistet wird, sollten geeignete Kriterien für die Teilnahme bestimmter Prüfer am Verfahren – insbesondere in Bezug auf deren Qualifikation und auf Interessenkonflikte – festgelegt werden.

*Geänderter Text*

(25) Die Prüfung einer Anmeldung eines einheitlichen Zertifikats sollte unter Aufsicht des Amtes von einem Prüfungsgremium durchgeführt werden, dem ein Mitglied des Amtes sowie zwei bei den nationalen Patentämtern beschäftigte Prüfer angehören. Dadurch würde sichergestellt, dass das derzeit nur bei den nationalen Ämtern vorhandene Fachwissen für ergänzende Schutzzertifikate **und damit verbundene Patentangelegenheiten** bestmöglich genutzt wird. Damit eine optimale Qualität der Prüfung gewährleistet wird, sollten **das Amt und die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die benannten Prüfer über das einschlägige Fachwissen und ausreichend Erfahrung bei der Bewertung von ergänzenden Schutzzertifikaten verfügen. Zusätzliche** geeignete Kriterien **sollten** für die Teilnahme bestimmter Prüfer am Verfahren – insbesondere in Bezug auf deren Qualifikation und auf Interessenkonflikte – festgelegt werden.

## Abänderung 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

*Vorschlag der Kommission*

(28) Nach Abschluss der Prüfung einer Anmeldung eines einheitlichen Zertifikats und nach Ablauf der Beschwerde- und Widerspruchsfristen oder in dem Fall, dass eine endgültige Entscheidung in der Sache ergangen ist, sollte das Amt die

*Geänderter Text*

(28) Nach Abschluss der Prüfung einer Anmeldung eines einheitlichen Zertifikats und nach Ablauf der Beschwerde- und Widerspruchsfristen oder in dem Fall, dass eine endgültige Entscheidung in der Sache ergangen ist, sollte das Amt **unverzüglich**

Stellungnahme zur Prüfung umsetzen, indem es ein einheitliches Zertifikat erteilt oder die Anmeldung gegebenenfalls ablehnt.

die Stellungnahme zur Prüfung umsetzen, indem es ein einheitliches Zertifikat erteilt oder die Anmeldung gegebenenfalls ablehnt.

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Wird der Anmelder oder ein anderer Beteiligter durch eine Entscheidung des Amtes beschwert, so sollte der Anmelder oder dieser Beteiligte das Recht haben, gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten gegen eine Gebühr Beschwerde bei einer Beschwerdekammer des Amtes einzulegen. Dies gilt auch für die Stellungnahme zur Prüfung, die vom Anmelder angefochten werden kann. Die Entscheidungen dieser Beschwerdekammer sollten ihrerseits mit der Klage beim Gericht anfechtbar sein; dieses kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern. Im Falle einer kombinierten Anmeldung einschließlich der Benennung weiterer Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erteilung nationaler Zertifikate kann ein gemeinsamer Rechtsbehelf eingelegt werden.

#### *Geänderter Text*

(29) Wird der Anmelder oder ein anderer Beteiligter durch eine Entscheidung des Amtes beschwert, so sollte der Anmelder oder dieser Beteiligte das Recht haben, gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten gegen eine Gebühr Beschwerde bei einer Beschwerdekammer des Amtes einzulegen, **damit die Verfahrensrechte gewahrt werden und ein vollständiges System von Rechtsbehelfen sichergestellt ist**. Dies gilt auch für die Stellungnahme zur Prüfung, die vom Anmelder angefochten werden kann. Die Entscheidungen dieser Beschwerdekammer sollten ihrerseits mit der Klage beim Gericht anfechtbar sein; dieses kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern. Im Falle einer kombinierten Anmeldung einschließlich der Benennung weiterer Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erteilung nationaler Zertifikate kann ein gemeinsamer Rechtsbehelf eingelegt werden.

## Abänderung 7

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 30**

*Vorschlag der Kommission*

(30) Bei der Ernennung von Mitgliedern der Beschwerdekammern in Angelegenheiten, die Anmeldungen von einheitlichen Zertifikaten betreffen, sollten deren frühere Erfahrungen mit ergänzenden Schutzzertifikaten oder Patentangelegenheiten berücksichtigt werden.

*Geänderter Text*

(30) Bei der Ernennung von Mitgliedern der Beschwerdekammern in Angelegenheiten, die Anmeldungen von einheitlichen Zertifikaten betreffen, sollten deren ***einschlägiges Fachwissen, Unabhängigkeit und ausreichend*** frühere Erfahrungen mit ergänzenden Schutzzertifikaten oder Patentangelegenheiten berücksichtigt werden.

**Abänderung 8**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(13a) „wirtschaftlich verbunden“ bedeutet in Bezug auf unterschiedliche Inhaber von zwei oder mehr Grundpatenten, durch die dasselbe Erzeugnis geschützt wird, dass ein Inhaber direkt oder indirekt über eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen einen anderen Inhaber kontrolliert, von ihm kontrolliert wird, oder sie unter gemeinsamer Kontrolle stehen.***

**Abänderung 9**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) eine gültige Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses als Pflanzenschutzmittel **wurde** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt;

*Geänderter Text*

(b) **in mindestens einem der Mitgliedstaaten, in denen das Grundpatent einheitliche Wirkung hat, wurde** eine gültige Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses als Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt;

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Sind zwei oder mehr – nationale oder zentralisierte – Anmeldungen von Zertifikaten oder Anmeldungen einheitlicher Zertifikate für dasselbe Erzeugnis, die von zwei oder mehr Inhabern unterschiedlicher Patente für einen bestimmten Mitgliedstaat eingereicht werden, anhängig, kann eine zuständige nationale Behörde bzw. das Amt jedem dieser Inhaber ein Zertifikat oder einheitliches Zertifikat erteilen, sofern sie nicht wirtschaftlich verbunden sind.

*Geänderter Text*

Sind zwei oder mehr – nationale oder zentralisierte – Anmeldungen von Zertifikaten oder Anmeldungen einheitlicher Zertifikate für dasselbe Erzeugnis, die von zwei oder mehr Inhabern unterschiedlicher Patente für einen bestimmten Mitgliedstaat eingereicht werden, anhängig, kann eine zuständige nationale Behörde bzw. das Amt jedem dieser Inhaber ein Zertifikat oder einheitliches Zertifikat erteilen, sofern sie nicht wirtschaftlich verbunden sind. **Derselbe Grundsatz gilt entsprechend für Anmeldungen des Inhabers für dasselbe Erzeugnis, für das zuvor anderen Inhabern unterschiedlicher Patente ein oder mehrere Zertifikate oder einheitliche Zertifikate erteilt wurden.**

## Abänderung 11

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ca) gegebenenfalls die Zustimmung des Dritten gemäß Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung;**

**Abänderung 12**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Entspricht die Anmeldung des einheitlichen Zertifikats Artikel 11 Absatz 1, veröffentlicht das Amt die Anmeldung im Register.

Entspricht die Anmeldung des einheitlichen Zertifikats Artikel 11 Absatz 1, veröffentlicht das Amt die Anmeldung **unverzüglich** im Register.

**Abänderung 13**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Das Amt prüft die Anmeldung auf der Grundlage aller Bedingungen nach Artikel 3 **Absatz 1** für alle Mitgliedstaaten, in denen das Grundpatent einheitliche Wirkung hat.

1. Das Amt prüft die Anmeldung auf der Grundlage aller Bedingungen nach Artikel 3 für alle Mitgliedstaaten, in denen das Grundpatent einheitliche Wirkung hat.

**Abänderung 14**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Entsprechen die Anmeldung des einheitlichen Zertifikats und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, Artikel 3 **Absatz 1** für jeden der in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten, stellt das Amt eine begründete positive Stellungnahme zur Prüfung hinsichtlich der Erteilung eines einheitlichen Zertifikats aus. Das Amt bringt dem Anmelder diese Stellungnahme zur Kenntnis.

*Geänderter Text*

2. Entsprechen die Anmeldung des einheitlichen Zertifikats und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, Artikel 3 **und Artikel 6 Absatz 2** für jeden der in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten, stellt das Amt eine begründete positive Stellungnahme zur Prüfung hinsichtlich der Erteilung eines einheitlichen Zertifikats aus. Das Amt bringt dem Anmelder diese Stellungnahme zur Kenntnis **und veröffentlicht sie unverzüglich im Register.**

**Abänderung 15**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Entsprechen die Anmeldung des einheitlichen Zertifikats und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, Artikel 3 **Absatz 1** in Bezug auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten nicht, stellt das Amt eine begründete negative Stellungnahme zur Prüfung hinsichtlich der Erteilung eines einheitlichen Zertifikats aus. Das Amt bringt dem Anmelder diese Stellungnahme zur Kenntnis.

*Geänderter Text*

3. Entsprechen die Anmeldung des einheitlichen Zertifikats und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, Artikel 3 **und Artikel 6 Absatz 2** in Bezug auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten nicht, stellt das Amt eine begründete negative Stellungnahme zur Prüfung hinsichtlich der Erteilung eines einheitlichen Zertifikats aus. Das Amt bringt dem Anmelder diese Stellungnahme zur Kenntnis **und veröffentlicht sie unverzüglich im Register.**

**Abänderung 16**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ca) alle Beweismittel, auf die sich der Widerspruchsführer in seinem Widerspruch stützt.**

**Abänderung 17**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 15 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

6. Stellt das Widerspruchsgericht fest, dass die Widerspruchsschrift Absatz 2, 3 oder 4 nicht entspricht, weist sie den Widerspruch als unzulässig zurück und teilt **dies** dem Widerspruchsführer mit, sofern diesbezüglich nicht vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist für die Einreichung eines Widerspruchs Abhilfe geschaffen wird.

6. Stellt das Widerspruchsgericht fest, dass die Widerspruchsschrift Absatz 2, 3 oder 4 nicht entspricht, weist es den Widerspruch als unzulässig zurück und teilt **seine Entscheidung sowie die Gründe für seine Entscheidung** dem Widerspruchsführer mit, sofern diesbezüglich nicht vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist für die Einreichung eines Widerspruchs Abhilfe geschaffen wird.

**Abänderung 18**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 15 – Absatz 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**9a. In Fällen, in denen mehrere Widersprüche gegen eine Stellungnahme zur Prüfung eingelegt wurden, bearbeitet das Amt die Widersprüche gemeinsam und trifft für alle eingelegten Widersprüche eine einzige Entscheidung.**

## **Abänderung 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

10. Das Amt trifft innerhalb von **6** Monaten eine Entscheidung über den Widerspruch, sofern die Komplexität der Sache keinen längeren Zeitraum erforderlich macht.

10. Das Amt trifft innerhalb von **sechs** Monaten eine Entscheidung über den Widerspruch **einschließlich einer ausführlichen Begründung seiner Entscheidung**, sofern die Komplexität der Sache keinen längeren Zeitraum erforderlich macht.

## **Abänderung 20**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

11. Ist das Widerspruchsgremium der Auffassung, dass kein Widerspruchsgrund der Aufrechterhaltung der Stellungnahme zur Prüfung entgegensteht, weist es den Widerspruch zurück und das Amt vermerkt

11. Ist das Widerspruchsgremium der Auffassung, dass kein Widerspruchsgrund der Aufrechterhaltung der Stellungnahme zur Prüfung entgegensteht, weist es den Widerspruch zurück **und unterrichtet den**

dies im Register.

**Widerspruchsführer von seiner Entscheidung,** und das Amt vermerkt dies im Register.

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 12 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**12a. Während des gesamten Widerspruchsverfahrens, das – soweit möglich – öffentlich ist, ist für uneingeschränkte Transparenz zu sorgen.**

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Auf Ersuchen des Amtes kann jede zuständige nationale Behörde vom Amt als am Prüfverfahren teilnehmende Stelle ernannt werden. Sobald eine zuständige nationale Behörde im Einklang mit diesem Artikel ernannt wurde, benennt sie einen oder mehrere Prüfer, die an der Prüfung einer oder mehrerer Anmeldungen einheitlicher Zertifikate **beteiligt werden.**

1. Auf Ersuchen des Amtes kann jede zuständige nationale Behörde vom Amt als am Prüfverfahren teilnehmende Stelle ernannt werden. Sobald eine zuständige nationale Behörde im Einklang mit diesem Artikel ernannt wurde, benennt sie einen oder mehrere Prüfer, die an der Prüfung einer oder mehrerer Anmeldungen einheitlicher Zertifikate **auf der Grundlage einschlägiger Fachkenntnisse und ausreichender Erfahrung, die für das zentralisierte Prüfverfahren erforderlich sind, zu beteiligen sind.**

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) **geografische Ausgewogenheit unter den teilnehmenden Ämtern;**

*Geänderter Text*

(a) **Vorhandensein einschlägiger Fachkenntnisse und ausreichender Erfahrung auf dem Gebiet der Prüfung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten, wobei insbesondere dafür zu sorgen ist, dass mindestens eines der Mitglieder des Prüfungsgremiums über eine mindestens fünfjährige Erfahrung mit der Prüfung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten verfügt;**

## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

**(aa) geografische Ausgewogenheit unter den teilnehmenden Ämtern, sofern dies möglich ist;**

*Geänderter Text*

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

(c) **höchstens ein** Prüfer ist bei einer zuständigen nationalen Behörde, die die Ausnahme nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung [COM(2023)**0223**] in Anspruch nimmt, beschäftigt.

*Geänderter Text*

(c) **kein** Prüfer ist bei einer zuständigen nationalen Behörde, die die Ausnahme nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung [COM(2023)**0231**] in Anspruch nimmt, beschäftigt.

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

Ist die Frist, innerhalb derer eine Beschwerde oder ein Widerspruch eingereicht werden kann, abgelaufen, ohne dass eine Beschwerde oder ein Widerspruch eingereicht wurde, oder nachdem eine endgültige Entscheidung in der Sache ergangen ist, trifft das Amt eine der folgenden Entscheidungen:

*Geänderter Text*

Ist die Frist, innerhalb derer eine Beschwerde oder ein Widerspruch eingereicht werden kann, abgelaufen, ohne dass eine Beschwerde oder ein Widerspruch eingereicht wurde, oder nachdem eine endgültige Entscheidung in der Sache ergangen ist, trifft das Amt **unverzüglich** eine der folgenden Entscheidungen:

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Das Amt unterrichtet den Anmelder unverzüglich von seiner Entscheidung.**

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) wenn das Zertifikat entgegen den Vorschriften **des Artikels 3** erteilt wurde;

#### *Geänderter Text*

(a) wenn das Zertifikat entgegen den Vorschriften **aus Artikel 3 und Artikel 6 Absatz 2** erteilt wurde;

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 12

#### *Vorschlag der Kommission*

12. **Die in dieser Verordnung vorgesehenen Wirkungen des einheitlichen Zertifikats** gelten **in dem Umfang, in dem es für nichtig erklärt worden ist**, als von Anfang an nicht eingetreten.

#### *Geänderter Text*

12. **In dem Umfang, in dem das einheitliche Zertifikat für nichtig erklärt worden ist**, gelten **seine in dieser Verordnung festgelegten Wirkungen** als von Anfang an nicht eingetreten.

## Abänderung 30

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Beschwerde ist innerhalb von **2** Monaten nach Bekanntmachung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als

#### *Geänderter Text*

3. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei** Monaten nach Bekanntmachung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als

eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Bei einer Beschwerde **wird** eine schriftliche Beschwerdebeurteilung innerhalb von **vier** Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Entscheidung vorgelegt.

eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Bei einer Beschwerde **werden** eine schriftliche Beschwerdebeurteilung **sowie Belege, die Grundlage dieser Begründung sind**, innerhalb von **drei** Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Entscheidung vorgelegt.

***Eine Antwort auf die Beschwerdebeurteilung ist spätestens drei Monate nach dem Tag der Vorlage der Beschwerdebeurteilung in Schriftform zu übermitteln. Das Amt setzt gegebenenfalls innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der Antwort oder innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Beschwerdebeurteilung einen Termin für die mündliche Verhandlung fest, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Das Amt erlässt innerhalb von drei Monaten nach der mündlichen Verhandlung oder nach der Übermittlung der Antwort auf die Beschwerdebeurteilung, je nachdem, was zutreffend ist, eine schriftliche Entscheidung.***

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Führt eine Beschwerde zu einer Entscheidung, die mit der Stellungnahme zur Prüfung nicht im Einklang steht, **kann** die Entscheidung der Kammern **die Stellungnahme aufheben** oder **ändern**.

#### *Geänderter Text*

5. Führt eine Beschwerde zu einer Entscheidung, die mit der Stellungnahme zur Prüfung nicht im Einklang steht, **wird die Stellungnahme durch** die Entscheidung der Kammern **aufgehoben** oder **geändert**.

## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Mitglieder der Beschwerdekammern für Fragen im Zusammenhang mit einheitlichen Zertifikaten werden im Einklang mit Artikel 166 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 ernannt.

#### *Geänderter Text*

4. Die Mitglieder der Beschwerdekammern für Fragen im Zusammenhang mit einheitlichen Zertifikaten werden im Einklang mit Artikel 166 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 ernannt. **Bei der Ernennung der Mitglieder der Beschwerdekammern in Angelegenheiten, die Anmeldungen von einheitlichen Zertifikaten betreffen, sind deren frühere Erfahrungen mit ergänzenden Schutzzertifikaten oder Patentangelegenheiten gebührend zu berücksichtigen.**

## Abänderung 33

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**4a. Artikel 166 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/1001 gilt für Beschwerdekammern in Angelegenheiten, die einheitliche Zertifikate betreffen.**

## Abänderung 34

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 32 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Mitteilungen an das Amt **können** auf elektronischem Wege **erfolgen**. Der Exekutivdirektor bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen technischen Bedingungen diese Mitteilungen elektronisch übermittelt werden **können**.

*Geänderter Text*

1. Mitteilungen an das Amt **erfolgen** auf elektronischem Wege. Der Exekutivdirektor bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen technischen Bedingungen diese Mitteilungen elektronisch übermittelt werden **müssen**.

**Abänderung 35**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe i**

*Vorschlag der Kommission*

(i) Datum und **eine Zusammenfassung der** vom Amt **verfassten** Stellungnahme zur Prüfung für jeden der Mitgliedstaaten, in denen das Grundpatent einheitliche Wirkung hat;

*Geänderter Text*

(i) Datum und vom Amt **verfasste** Stellungnahme zur Prüfung für jeden der Mitgliedstaaten, in denen das Grundpatent einheitliche Wirkung hat;

**Abänderung 36**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe k**

*Vorschlag der Kommission*

(k) gegebenenfalls Einreichung eines Widerspruchs und Ergebnis des Widerspruchsverfahrens, gegebenenfalls einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten Stellungnahme zur

*Geänderter Text*

(k) gegebenenfalls Einreichung eines Widerspruchs, **dessen Status** und **das** Ergebnis des Widerspruchsverfahrens, gegebenenfalls einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten

Prüfung;

Stellungnahme zur Prüfung;

### Abänderung 37

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe I

##### *Vorschlag der Kommission*

(I) gegebenenfalls Einreichung einer Beschwerde und Ergebnis des Beschwerdeverfahrens, gegebenenfalls einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten Stellungnahme zur Prüfung;

##### *Geänderter Text*

(I) gegebenenfalls Einreichung einer Beschwerde, **deren Bearbeitungsstand** und **das** Ergebnis des Beschwerdeverfahrens, gegebenenfalls einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten Stellungnahme zur Prüfung;

### Abänderung 38

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Hält das Amt oder das einschlägige Gremium die mündliche Vernehmung eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich, so wird der Betroffene zu einer Vernehmung vor dem Amt geladen. Die Frist für die Ladung beträgt mindestens **1** Monat, sofern **diese** nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden **sind**.

##### *Geänderter Text*

3. Hält das Amt oder das einschlägige Gremium die mündliche Vernehmung eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich, so wird der Betroffene zu einer Vernehmung vor dem Amt geladen. **Wird ein Sachverständiger geladen, so prüft das Amt oder gegebenenfalls das einschlägige Gremium, dass bei diesem Sachverständigen keine Interessenkonflikte vorliegen.** Die Frist für die Ladung beträgt mindestens **einen** Monat, sofern **der Betroffene** nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden **ist**.

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Bis zum [Amt für Veröffentlichungen, bitte einfügen: fünf Jahre nach dem Tag der Anwendung] und danach alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung vor.

#### *Geänderter Text*

Bis zum ... [**Amtsblatt:** bitte einfügen: fünf Jahre nach dem Tag der Anwendung] und danach alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung vor **und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Feststellungen. Im Zuge dieser Bewertung beurteilt die Kommission die Durchführbarkeit und die Vorteile der Einführung eines zentralen Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel im Rahmen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit.**